



Reglement über die Kostenbeteiligung beim Energie-Coaching

vom 22. Dezember 2023

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf Art. 5 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung vom 15. Dezember 2021¹,

beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft für das Beratungsangebot im Rahmen des Energie-Coachings². Gegenstand

Art. 2 ¹Die pauschale Kostenbeteiligung der Eigentümerschaft für das Beratungsangebot im Rahmen des Energie-Coachings wird wie folgt festgelegt: Kostenbeteiligung

- | | |
|---|-------------------------|
| a. Coaching Gebäudecheck
pro Gebäude: max. 5 Std. | Fr. 0.–; |
| b. Coaching Heizungsersatz ³
bis 6 Wohnungen: max. 15 Std.
ab 7 Wohnungen: max. 17 Std. | Fr. 200.–
Fr. 400.–; |
| c. Coaching Energetische Erneuerung
bis 6 Wohnungen: max. 18 Std.
ab 7 Wohnungen: max. 25 Std. | Fr. 400.–
Fr. 800.–; |
| d. Coaching Realisierung Wärmepumpe
pro Gebäude: max. 17 Std. | Fr. 1400.–; |
| e. offenes Coaching nach Zeitaufwand
pro Gebäude (insgesamt max. 15 Std.):
für die ersten 4 Std.
für jede weitere Std. | Fr. 200.–
Fr. 110.–. |

² Beim offenen Coaching nach Zeitaufwand wird auch die Vorbereitung, An- und Rückreise als Aufwand abgerechnet; bei den übrigen Coachings ist die Vorbereitung, An- und Rückreise im Beratungsumfang enthalten.

¹ AS 172.101

² GR Nr. 2012/222 (GRB Nr. 2963/2012) und GR Nr. 2022/305 (GRB Nr. 988/2022), stadt-zuerich.ch/energieberatung.

³ Für das Gasrückzugsgebiet Zürich-Nord gilt STRB Nr. 1139/2011.

Kantonale Förderung	<p>Art. 3 ¹ Die kantonale Förderung für den GEAK-Plus-Bericht⁴ im Rahmen des Coachings Energetische Erneuerung wird direkt von der Stadt beantragt.</p> <p>² Bei der Kostenbeteiligung für das Coaching Energetische Erneuerung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c ist der kantonale Förderbeitrag bereits abgezogen.</p>
Geringer Aufwand	<p>Art. 4 Bei geringem Aufwand kann:</p> <ol style="list-style-type: none">die Kostenbeteiligung gemäss Art. 2 angemessen reduziert werden; oderder erbrachte Aufwand über das offene Coaching gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet werden.
Mehraufwand	<p>Art. 5 ¹ Übersteigt der Beratungsaufwand für ein Coaching den in Art. 2 vorgesehenen Beratungsumfang, wird der zusätzliche Aufwand über das offene Coaching gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.</p> <p>² Der Mehraufwand wird vorgängig gegenüber der Eigentümerschaft begründet und beziffert.</p>
Vorzeitige Beendigung	<p>Art. 6 ¹ Die Eigentümerschaft kann sich für ein vereinbartes Coaching ohne Kostenfolge wieder abmelden, sofern noch keine Leistungen (einschliesslich Vorbereitungsleistungen) erbracht wurden.</p> <p>² Wurden bereits Leistungen (einschliesslich Vorbereitungsleistungen) erbracht, werden diese der Eigentümerschaft gemäss Art. 4 in Rechnung gestellt.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 7 In den Beträgen der Kostenbeteiligung gemäss Art. 2 ist die Mehrwertsteuer gemäss den geltenden Ansätzen inbegriffen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 8 Die Kostenbeteiligung wird gemäss § 29a Verwaltungsverfahrensgesetz⁵ 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig.</p>
Anwendbarkeit Gebührenreglement	<p>Art. 9 Im Übrigen finden die Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung⁶ ergänzend Anwendung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

⁴ Gebäudeenergieausweis der Kantone einschliesslich Beratungsbericht, vgl. zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html.

⁵ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

⁶ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.